

273/AB

Betrifft: Anfrage Nr. 281 /J betreffend Bericht gemäß Artikel 44 Kinderrechtskonvention (KRK)

Am 13. März 1996 stellten die Abgeordneten Motter und Partner/innen Nr. 281 /J folgende schriftliche Anfrage betreffend: Bericht gemäß Artikel 44 Kinderrechtskonvention (KRK)

zur Frage 1. "Wann..ist voraussichtlich mit der Fertigstellung des Berichts gemäß Art. 44 des Internationalen Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu rechnen?"

Der Bericht gemäß Art. 44 Abs.1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes befindet sich im Stadium der Fertigstellung; er liegt in übersetzter Form (Englisch) vor und befindet sich derzeit zur letztendlichen Stellungnahme bei allen Ressorts, bei den Landesregierungen und bei den Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder. Der Bericht wird aufgrund der eingehenden Stellungnahmen lediglich redaktionell überarbeitet und vom Übersetzungsdienst des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten auf die Richtigkeit der Fachterminologie überprüft werden.

zur Frage 2: "Wann ist mit der Übermittlung des Berichts an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu rechnen?"

Nach Abschluß dieser Redaktionsarbeiten - voraussichtlich noch im 2. Quartal 1996 - wird der Bericht an den Generalsekretär der Vereinten Nationen ergehen.

zur Frage 3: "Wann wird der Bericht dem Österreichischen Nationalrat zur Verfügung gestellt?"

Zeitgleich mit der Übermittlung des Berichtes an den Generalsekretär der Vereinten Nationen wird der Bericht dem Österreichischen Nationalrat zur Verfügung gestellt werden.

zur Frage 4: "Aus welchen Gründen kommt es zu einer derartigen Verzögerung bei der Erfüllung der Berichtspflicht an die Vereinten Nationen?"

Der Nationalrat hat anlässlich der Verhandlung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen am 26. Juni 1992 mit einstimmiger EntschlieÙung (E 59-NR/XVIII. GP) die Bundesregierung ersucht, "unter Einbeziehung unabhängiger Sachverständ. iger alle kinderrelevanten Gesetzesmaterien auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes zu überprüfen und dem Nationalrat bis längstens 1. Juli 1993 über entsprechende Reformerfordernisse Bericht zu erstatten und allenfalls konkrete Gesetzesvorschläge zu verfassen". Darüber hinaus war die Bundesregierung ersucht worden, "eine entsprechende Prüfung landesgesetzlicher Bestimmungen in den Ländern anzuregen".

Das "UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes" selbst sieht keine derartige rechtliche Verpflichtung zu..r Vornahme einer Gesamtüberprüfung der nationalen Rechtsordnung auf ihre Übereinstimmung mit dem Übereinkommen, wie dies der Österreichische Nationalrat in bemerkenswerter Weise veranlaÙte, vor.

In Erfüllung des genannten parlamentarischen Auftrages konnte die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie fristgerecht den "Expertenbericht zum UN-Übereinkommen über die Rechte. des Kindes" vorlegen, welcher in umfassender Weise Auskunft über einerseits die Übereinstimmung der österreichischen Rechtsordnung mit dem "UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes" und andererseits über eventuelle Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Rechtsordnung vor dem Hintergrund

der allgemeinen Zielsetzungen dieses Ubereinkommens gibt.

Dieser innerstaatliche Bericht wurde sodann während eines ganzen Jahres in einem eigens eingerichteten Ausschuß des Familienausschusses mit aller Ausführlichkeit behandelt und schließlich in der Plenarsitzung vom 14. Juli 1994 Von allen im Nationalrat vertretenen Parteien einstimmig angenommen und mit der EntschlieÙung E 156 NR/XVIII. GP verabschiedet.

Die vom Österreichischen Nationalrat verlangte Erstellung des nationalen Berichtes sowie die intensive Behandlung dieses Expertenberichtes bis zur Verabschiedung der EntschlieÙung (E 156 NR/XVIII. GP) am 14. Juli 1994 nahmen bereits einen geraumen Teil des für die Abfassung des..nationalen Berichtes vorgesehenen Zeitrahmens von zwei Jahren ab Ratifikation des Ubereinkommens in Anspruch, sodaÙ für die äußerst zeitintensive Einholung, Koordination bzw. eigenständige Erstellung der von anderen, vom Ubereinkommen tangierten, Ressorts bzw. den Ländern vorgesehenen Beiträge samt deren Übersetzung lediglich der Zeitrahmen vom 14. Juli 1994 bis dato zur Verfügung gestanden hat.